



Schützenkreis I Mittelbaden e.V.

Wichtige Information zum Waffenrecht

Wichtige Information und Erläuterung, mit der bitte um Beachtung

Die sprachliche Formulierung gilt sowohl für männliche als auch für weibliche Personen.

Nach Aufforderung diverser Ämter und Behörden werden in nächster Zeit unsere Schützen zur Wiederholungsprüfung (Fortbestehen der Erlaubnis) folgende Informationen einreichen müssen.

Für Sportschützen im Sportschützenkontingent (max. 2 Kurz- und 3 Langwaffen Halbautomaten) nach § 14 Abs. 4 WaffG mit einer Mitgliedschaft kürzer als 10 Jahre

Das Bedürfnis zum Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition (Fortbestehen der Erlaubnis) ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes glaubhaft zu machen (§ 14 Abs. 4 WaffG).

Der Antragsteller ist Mitglied in einem Schießsportverein (§ 14 Abs. 2 WaffG). Dieser Schießsportverein gehört einem anerkannten Schießsportverband an (§ 15 WaffG). Der Antragsteller muss dem Antrag Kopien all seiner waffenrechtlichen Erlaubnisse (WBKs) beifügen

Der Antragsteller muss in den letzten 24 Monaten vor Prüfung des Bedürfnisses den Schießsport in einem Verein mit einer **eigenen** erlaubnispflichtigen Waffe wie folgt betrieben haben und dies durch Schiessnachweise belegen (§14 Abs. 4 WaffG).

Mindestens einmal alle drei Monate in diesem Zeitraum oder mindestens sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils zwölf Monaten.

Besitz der Antragsteller sowohl Lang- als auch Kurzwaffen, so sind die Schiessnachweise für Waffen beider Kategorien zu erbringen.

Für Sportschützen im Sportschützenkontingent (max. 2 Kurz- und 3 Langwaffen Halbautomaten) nach § 14 Abs. 4 WaffG mit einer Mitgliedschaft länger als 10 Jahre

Sind seit der ersten Eintragung einer Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte oder der erstmaligen Ausstellung einer Munitionserwerbserlaubnis zehn Jahre vergangen, genügt für das Fortbestehen des Bedürfnisses des Sportschützen die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein (§ 14 Abs. 2 WaffG).

Die Mitgliedschaft wird in diesem Fall durch eine Bescheinigung des Schießsportvereins nachgewiesen (Folgeprüfungen nach § 4 Abs.4 WaffG)

Für Sportschützen über dem Sportschützenkontingent, nach §14 Abs. 5 WaffG

Zur einfachen Erklärung:

Über dem Sportschützenkontingent heißt, der Sportschütze ist im Besitz von mehr als drei halbautomatischen Langwaffen und/ oder mehr als zwei mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition, sowie der hierfür erforderlichen Munition.

Dazu sind folgende Punkte zusätzlich zu den oben genannten (§14 Abs. 2; § 14 Abs. 4 WaffG) nachzuweisen.

Für jede Waffe über dem Grundkontingent muss der Antragsteller zum Nachweis der regelmäßigen Wettkampfteilnahme einen Wettkampfnachweis für diese Waffe pro Kalenderjahr einreichen.

Dieser soll die aktive regelmäßige Teilnahme des Sportschützen am Schießsport dem Verband glaubhaft darlegen (WaffVwV §4.4 und WaffVwV §14.3).

Dies ist unabhängig davon zu erbringen, wie lange das Mitglied bereits Schütze ist.

Die Wettkampfteilnahme muss mindestens auf Vereinsebene erfolgen. (WaffVwV §14.3)

Bei Mehrfachmitgliedschaften in verschiedenen Verbänden werden zum Fortbestehen der Erlaubnis die Wettkampfteilnahmen aller Verbände anerkannt. (WaffVwV §14.3)

Wir bitten unsere Vereine ihre Mitglieder zu Informieren und bitten darum Arbeiten Sie mit den Behörden und auch den Sachbearbeitern in unserem Landesverband positiv zu zusammen.

Informieren Sie sich bei entsprechend Anfragen von Amtswegen auf den Internetauftritten bei den Behörden und bei unserem Dachverband (SBSV) rechtzeitig ob es Änderungen gibt und die von Ihnen verwendeten Anträge und Formblätter aktuell sind.

Scheuen Sie sich nicht auf die Sachbearbeiter zuzugehen und das Gespräch mit diesen zu führen.

26.02.2023 Schützenkreis I Mittelbaden R. Fellner